

Bekanntmachung

Wasserwirtschaft;

hier: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der vorläufigen Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Hasper – Talsperre der Mark E vom 16.09.2019 in der Fassung der Berichtigung vom 11.05.2020 - Verlängerung der vorläufigen Anordnung WSG Hasper Talsperre vom 16.09.2019 in der Fassung der Berichtigung vom 11.05.2020-

Aufgrund des § 52 Absatz 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verordnet die Bezirksregierung Arnsberg als Obere Wasserbehörde:

§ 1

Zweck der Verordnung

Zur Sicherung der beabsichtigten Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hasper – Talsperre der Mark-E AG wird die Geltungsdauer der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hasper – Talsperre der Mark E vom 16.09.2019 (in der Fassung der Berichtigung vom 11.05.2020) um ein Jahr verlängert.

§ 2

Regelungsgegenstand

§ 13 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hasper – Talsperre der Mark E vom 16.9.2019 (in der Fassung der Berichtigung vom 11.05.2020) erhält zukünftig folgende Fassung:
„Diese vorläufige Anordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 WHG außer Kraft, spätestens nach Ablauf von vier Jahren.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 6.10.2022 in Kraft.

Arnsberg, den 9. September 2022

Bezirksregierung Arnsberg als Obere Wasserbehörde

(Regierungspräsident)